

**Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum  
Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und zum  
Finanzplan 2021 bis 2025**

**A. Vorbemerkung**

Mit dem vorliegenden Eckwertebeschluss legt das Bundeskabinett im ersten Schritt des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis zum Jahr 2025 fest. Für bestimmte wesentliche Einnahmen- und Ausgabenbereiche werden zudem verbindliche Festlegungen für das weitere Aufstellungsverfahren getroffen. Diese Vorgaben erfolgen - mit Ausnahme der Einzelpläne der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung genannten Institutionen - für alle Einzelpläne.

**B. Gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Rahmenbedingungen**

**I. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es in Deutschland im Frühjahr 2020 zu einem drastischen Einbruch der Wirtschaftsleistung. Eine im Mai einsetzende Erholung des Wirtschaftsgeschehens wurde durch die „zweite Welle“ der Pandemie im Winterhalbjahr unterbrochen. Insgesamt ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 real um 4,9 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Deutlich gestützt wurde die wirtschaftliche Entwicklung durch die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfsmaßnahmen und das Konjunkturprogramm, welche sich direkt in gestiegenen staatlichen Konsum- und Investitionsausgaben widerspiegelten. Ohne diese Maßnahmen wäre der wirtschaftliche Einbruch weitaus tiefgreifender gewesen.

Im Jahr 2021 wird die gesamtwirtschaftliche Entwicklung weiterhin maßgeblich von der pandemischen Lage und der Notwendigkeit von Eindämmungsmaßnahmen abhängen. Die Jahresprojektion der Bundesregierung geht für das Jahr 2021 von einem realen Wirtschaftswachstum von 3,0 % aus. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich die wirtschaftliche Aktivität in den vom – seit November

bestehenden und im Dezember verschärften – Lockdown betroffenen Bereichen ab dem Frühjahr schrittweise wieder erholt. Die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung dürfte bei nachlassender gesamtwirtschaftlicher Unsicherheit maßgeblich durch die Binnenwirtschaft getragen werden. Gestützt durch eine im Jahresverlauf wieder einsetzende moderate Erholung am Arbeitsmarkt sowie Einkommenszuwächse ist beim privaten Konsum mit einem Zuwachs von 3,6 % zu rechnen (Vorjahr: -6,0 %). Die Investitionen in Ausrüstungen dürften nach einem Einbruch von 12,5 % im Vorjahr um 6,5 % zulegen.

Ebenfalls mit deutlichen Zuwächsen ist beim Außenhandel zu rechnen. Dabei dürfte der Anstieg der Importe (+7,2 %) auch aufgrund der Erholung der Binnenkonjunktur und der im Jahresverlauf wieder steigenden Auslandsreisetätigkeit etwas stärker ausfallen als der Anstieg der Exporte (+6,4 %), die wohl Auftrieb durch die Belebung der globalen Industriekonjunktur und des Welthandels bekommen werden.

Auch auf dem Arbeitsmarkt macht sich die Pandemie deutlich bemerkbar. Durch das großflächig genutzte Instrument der Kurzarbeit konnte der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 gebremst werden, dennoch sank die Zahl der Erwerbstätigen um 1,1 % bzw. 477 000 Personen. In 2021 dürfte die Entwicklung der Erwerbstätigkeit pandemiebedingt zunächst noch gedämpft verlaufen, bevor im weiteren Jahresverlauf mit einer moderaten Erholung zu rechnen ist. Insgesamt wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit im Jahresdurchschnitt bei unverändert 44,8 Mio. Personen liegen wird.

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich im Jahresdurchschnitt 2020 um 0,5 % gegenüber dem Vorjahr. Das Auslaufen der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze sowie die zwischenzeitlich wieder deutliche Verteuerung des Ölpreises nach einem Einbruch im Frühjahr 2020 dürften sich in diesem Jahr in einem merklichen Auftrieb niederschlagen; erwartet wird im Jahresdurchschnitt eine Teuerungsrate von 1,5 %.

Für das Jahr 2022 erwartet die Bundesregierung in der Jahresprojektion vom Januar eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsproduktes von 2,6 %, das Vorkrisenniveau dürfte damit Mitte des Jahres 2022 wieder erreicht werden. In der Mittelfristprojektion für den Zeitraum der Jahre 2023 bis 2025 wird eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 1,2 % erwartet.

## **II. Vollzug des Bundeshaushalts 2020**

Der Vollzug des Bundeshaushalts 2020 wurde dominiert durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie und der mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen. Daher war das ursprünglich gesetzte haushaltspolitische Ziel, den Haushalt wie in den Vorjahren ohne die Aufnahme neuer Schulden auszugleichen, nicht zu erreichen. Es war vielmehr erforderlich, zur Finanzierung der ergriffenen Abwehrmaßnahmen im Zuge zweier Nachtragshaushalte eine Nettokreditaufnahme von letztlich 217,8 Mrd. € zu veranschlagen. Der damit verbundenen Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze der Schuldenregel des Artikels 115 Grundgesetz stimmte der Bundestag zu. Nach dem endgültigen Haushaltsabschluss 2020 überstiegen die Ausgaben des Bundes die regulären Einnahmen ohne Nettoneuverschuldung um 130,5 Mrd. €, so dass nur rund 60 % der möglichen Nettokreditaufnahme in Anspruch genommen werden musste.

Die Ausgaben des Bundes beliefen sich 2020 auf 443,4 Mrd. € und blieben damit um rund 65,1 Mrd. € oder 12,8 % unter dem Soll des 2. Nachtrags. Die Einnahmen ohne Nettokreditaufnahme übertrafen gleichzeitig mit 313,0 Mrd. € die nach dem 2. Nachtrag vorgesehenen Einnahmeansätze um 22,2 Mrd. €. Die Abweichungen sind dabei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass zum einen die Mittel- und Unterstützungsbedarfe auf der Ausgabenseite, z. B. in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Gesundheit, teilweise nicht die Dynamik entwickelten, wie zum Zeitpunkt der Veranschlagung befürchtet. Zum anderen entwickelten sich die Steuereinnahmen aufgrund einer gegenüber den Prognosen positiveren wirtschaftlichen Entwicklung besser als für den Haushalt geschätzt.

Die Investitionsausgaben erreichten mit 50,3 Mrd. € im Jahr 2020 einen historischen Höchstwert.

## **C. Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2022 sowie des Finanzplans 2021 bis 2025**

### **I. Eckdaten**

Die Eckwerte des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2022 und des Finanzplans bis zum Jahr 2025 ergeben folgendes Bild:

	Soll 2021*	Eckwerte 2022	Finanzplan (Eckwerte)		
			2023	2024	2025
	- in Mrd. € -				
<b>Ausgaben</b>	<b>547,7</b>	<b>419,8</b>	<b>397,5</b>	<b>402,7</b>	<b>403,4</b>
<i>Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent</i>	+24,0	-23,4	-5,3	+1,3	+0,2
<b>Einnahmen</b>	<b>547,7</b>	<b>419,8</b>	<b>397,5</b>	<b>402,7</b>	<b>403,4</b>
davon Steuereinnahmen	284,0	308,2	322,8	335,0	347,4
<b>Nettokreditaufnahme (NKA)</b>	<b>240,2</b>	<b>81,5</b>	<b>8,3</b>	<b>11,5</b>	<b>10,0</b>
<u>Nachrichtlich:</u>					
Investitionen	61,9	50,0	50,0	50,0	50,0

Differenzen durch Rundung möglich.

\* In der Fassung des Regierungsentwurfs zum Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021

Detaillierte Übersichten zu den Einzelplanplafonds und zu wesentlichen Einzelfallregelungen sind in der Anlage 4 aufgeführt.

Grundlage der Eckwerte ist der geltende Finanzplan, den das Bundeskabinett am 23. September 2020 verabschiedet hat.

## II. Entwicklung der Steuereinnahmen

Zur Vorbereitung des Eckwertebeschlusses hat das Bundesministerium der Finanzen für die Jahre 2022 bis 2025 eine interne Aktualisierung der Steuerschätzung aus dem November 2020 auf der Basis der Jahresprojektion 2021 der Bundesregierung, die im Zusammenhang mit dem Jahreswirtschaftsbericht 2021 erstellt wurde, vorgenommen. Unter Berücksichtigung steuerverändernder Gesetze sinken die Steuereinnahmen des Bundes gegenüber dem geltenden Finanzplan im Jahr 2022 um rund -0,2 Mrd. €, im Jahr 2023 um rund -2,4 Mrd. € und im Jahr 2024 um rund -3,5 Mrd. €. Im Jahr 2025 steigen die Steuereinnahmen im Vergleich zu einem aus dem Jahr 2024 überrollten Finanzplanwert um rund +8,9 Mrd. €.

Gegenüber der Finanzplanung wurden zusätzlich folgende Steuerrechtsänderungen in der Aktualisierung der Steuerschätzung berücksichtigt:

- Siebtes Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen,
- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und weiterer steuerlicher Regelungen,

- Jahressteuergesetz 2020,
- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der aktualisierten Steuerschätzung wurden folgende Gesetzentwürfe bei den Steuereinnahmen des Bundes einbezogen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise.
- Gesetzentwurf zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts für die Seeschifffahrt.

Darüber hinaus wurde die Anpassung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und –verarbeitung, die der Abschreibung nach § 7 EStG zugrunde zu legen ist, an die geänderten tatsächlichen Verhältnisse einbezogen.

### **III. Haushaltspolitische Vorgaben und Sicherung solider öffentlicher Finanzen**

Die oberste Priorität der Bundesregierung besteht darin, den gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie schnell, entschlossen und zielgerichtet entgegen zu treten und sie so gering wie möglich zu halten.

Die Corona-Pandemie und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben im abgelaufenen Jahr zu einem starken Einbruch der deutschen Wirtschaft geführt. Der Rückgang des BIP dürfte dabei weniger stark ausgefallen sein, als dies ohne die schnellen und gezielten Stützungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen und privaten Haushalte, insbesondere die des Konjunkturprogramms der Bundesregierung vom 3. Juni 2020, der Fall gewesen wäre.

Trotzdem wirkt sich der weitere Pandemieverlauf, der sich insbesondere seit Herbst des vergangenen Jahres verschärft hat, belastend auf die Rahmenbedingungen für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 aus. Die zuletzt am 3. März 2021 beschlossene Verlängerung des Lockdowns bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres und die notwendigerweise nur umsichtigen Lockerungen verzögern die wirtschaftliche Erholung. Dies sowie die anhaltende Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf machen es erforderlich, die Unterstützungsmaßnahmen fortzuführen und zielgerichtet auszuweiten. In der

Finanzplanung bis 2025 schlägt sich dies aus heutiger Sicht als Basiseffekt in allen Jahren in geringeren Einnahmen und höheren Ausgabenbelastungen nieder. Auch die Zinsausgaben des Bundes finden aufgrund des im Vergleich zur geltenden Finanzplanung gestiegenen Zinsniveaus mit höheren Ansätzen Eingang in die Eckwerte.

Mit der Umsetzung der Impfkampagne und der angepassten Teststrategie mit kostenlosen Schnelltests hat der Bund wichtige Bausteine für den Weg zurück in die Normalität geschaffen. Mit zunehmender Pandemiebewältigung sollte auch die wirtschaftliche Erholung an Fahrt gewinnen und könnte so perspektivisch zur Auflösung des finanzpolitischen Handlungsbedarfs beitragen.

Allerdings waren die letzten Monate trotz der inzwischen angelaufenen Impfkampagne von notwendigen Verlängerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie und somit von einer Hinauszögerung der wirtschaftlichen Erholung gekennzeichnet. Daher halten die Belastungen durch die Corona-Pandemie stärker und vor allem auch länger an, als bisher erwartet. Die wirtschaftliche Erholung wird nach gegenwärtiger Prognose frühestens zur Jahresmitte 2022 so weit gediehen sein, dass das Vorkrisenniveau wieder erreicht wird. Dies führt auch im Jahr 2022 noch zu spürbaren Steuermindereinnahmen, die das aktuell erwartete Niveau der Steuereinnahmen deutlich unter das vor der Krise erwartete Niveau für das Jahr 2022 drücken. Darüber hinaus wirkt sich die Pandemie auch erheblich auf den Arbeitsmarkt aus. Zudem schlagen sich in der Breite der Einzelpläne des Bundeshaushalts weiterhin erhebliche pandemiebedingte Mehrbelastungen nieder. Dies gilt sowohl für Belastungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Pandemiebekämpfung ergeben, als auch für Maßnahmen, die auf die Bewältigung der Krisenfolgen und eine Stärkung der ökonomischen Wachstumskräfte ausgerichtet sind.

Daher wird es auch im Jahr 2022 unumgänglich sein, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen. Es liegt weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation vor, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt und eine Überschreitung der Kreditobergrenze erforderlich macht. Der Deutsche Bundestag muss vor Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2022 mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenzen nach Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz zu verbinden.

Die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2022 und für den Finanzplan bis 2025 sehen vor, im Jahr 2022 erneut auf eine Entnahme aus der Rücklage zu verzichten und diese Mittel vollständig zur Stärkung der Einnahmehasis der Folgejahre einzusetzen und damit – bei weiterhin fortwirkenden pandemiebedingten Belastungen – einen

wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenregel zu leisten. In den Finanzplanjahren ab 2023 wird die Rücklage, die insgesamt 48,2 Mrd. € beträgt, vollständig aufgebraucht.

Darüber hinaus ist im Einzelplan 60 weiterhin in allen Jahren eine „Bodensatz-Globale Minderausgabe“ in Höhe von rund 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts enthalten.

Gleichwohl weisen die Eckwerte für den Finanzplan bis 2025 weiterhin einen finanzpolitischen Handlungsbedarf aus, der sich auf 4,9 Mrd. € im Jahr 2024 und 15,2 Mrd. € im Jahr 2025 beläuft. Im weiteren Aufstellungsverfahren für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 gilt daher unverändert, dass konjunkturelle sowie sonstige Mehreinnahmen und ausgabeseitige Entlastungen im Finanzplan bis 2025 vollständig für die Auflösung des Handlungsbedarfs zu verwenden sind und nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen.

Nach der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise ist es gelungen, mit dem Wiederanziehen der wirtschaftlichen Dynamik den damals bestehenden Handlungsbedarf insbesondere auch durch konjunkturelle Mehreinnahmen aufzulösen und so aus der Defizitfinanzierung herauszuwachsen. Dies kann jedoch in der aktuellen Planung der Eckwerte noch nicht unterstellt werden.

Große Haushaltsdisziplin ist unabdingbar, umso mehr vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2023 die Tilgungsverpflichtungen aus den vom Deutschen Bundestag nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 7 Grundgesetz beschlossenen Tilgungsplänen zu erfüllen sind. Diese Tilgungspläne resultieren aus der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz und den damit verbundenen Überschreitungen der Kreditobergrenze der Bundeshaushalte 2020 und 2021. Aus der Überschreitung der Obergrenze mit dem Haushalt 2022 wird eine weitere Tilgungsverpflichtung entstehen, die – vorbehaltlich eines entsprechenden Tilgungsplans – ab dem Jahr 2026 zu dieser Summe hinzutreten wird. Die Tilgungsverpflichtungen betragen ab dem Jahr 2023 rund 2,0 Mrd. € und wachsen ab dem Jahr 2026 – bei Berücksichtigung des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021 und der Eckwerte für den Bundeshaushalt 2022 – auf insgesamt 18,9 Mrd. € an. Dies entspricht nach derzeitiger Prognose 0,49 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts<sup>1</sup> und dürfte damit aus heutiger Sicht die Höhe der dann nach der Schuldenregel zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme übersteigen. Ohne eine Strategie zum Umgang mit den coronabedingten Schulden wird durch die Tilgungsverpflichtung die finanzpolitische Situation ab dem Jahr 2026 erheblich belastet.

---

<sup>1</sup> Entsprechend der Berechnung der Schuldenregel wird hier das Bruttoinlandsprodukt des Vorvorjahres zugrunde gelegt.

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheit über die weitere Pandemieentwicklung wird – wie bereits in den Vorjahren – eine zentrale Vorsorge für pandemiebedingte Mehrbedarfe („Corona GMA“) im Einzelplan 60 für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10 Mrd. € vorgesehen.

Ferner sieht der Einzelplan 60 eine Vorsorge in Höhe von 1,5 Mrd. € für die internationale Bekämpfung der Corona-Krise insbesondere im Bereich der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vor.

#### **IV. Stärkung der wachstumsfördernden Maßnahmen**

Die finanzpolitische Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Stützung der Wirtschaft verbindet kurzfristig wirkende Hilfsprogramme zur Stabilisierung der Wirtschaft mit gezielten Investitionen zur Überwindung der Corona-Krise. Darüber hinaus liegt ein Fokus auf der Förderung und aktiven Gestaltung laufender Transformationsprozesse zur Stärkung des volkswirtschaftlichen Potenzials. Damit legt die Bundesregierung den Grundstein für kräftiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Krise und sichert so auch in Zukunft eine solide Finanzpolitik.

Zielgerichtete öffentliche Investitionen sind wichtige Wachstumsfaktoren einer Volkswirtschaft. Deshalb setzt die Bundesregierung ihre Investitionsoffensive der vorangegangenen Jahre trotz schwieriger Haushaltslage fort. Im Bundeshaushalt 2021 sind Investitionsausgaben in Höhe von 61,9 Mrd. € veranschlagt. Dieser historische Höchstbetrag resultiert aus den bereits im vergangenen Jahr beschlossenen Maßnahmen zur Wirtschaftsstabilisierung. Im Finanzplanzeitraum sehen die Eckwerte jährliche Investitionsausgaben in Höhe von 50 Mrd. € vor. Zum Vergleich: im Jahr 2019 beliefen sich die Investitionsausgaben im Bundeshaushalt auf 38,1 Mrd. €.

Die Schwerpunkte der transformativen Investitionen liegen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Diese Investitionen stärken die Innovationsfähigkeit mittel- und langfristig und fördern somit das zukünftige Wachstumspotenzial.

Hinzu treten die Sondervermögen: Im Energie- und Klimafonds sind die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Klimaschutzprogramm 2030 und aus dem Zukunftspaket des Konjunkturprogramms gebündelt. Mit Programmausgaben von rund 86 Mrd. € werden wichtige klimapolitische Vorhaben des Bundes im Zeitraum 2022 bis 2025 fortgesetzt.

Aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen gefördert. Hierzu werden zunächst die Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen eingesetzt. Nach einer



Anschubfinanzierung im Jahr 2018 stellt der Bund seit dem Bundeshaushalt 2020 jedoch auch zusätzliche Mittel zur Verfügung, soweit dies zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens erforderlich ist. Die Zuweisung im Bundeshaushalt 2022 dient zur Ausfinanzierung der Zusage des Bundes, insgesamt 6,5 Mrd. € für den DigitalPakt Schule bereitzustellen.

Die im Finanzplan enthaltenen Vorsorgen für Ausgaben zur Stärkung der digitalen Transformation, zur Förderung von Künstlicher Intelligenz, Quantentechnologie und für Kommunikationstechnologien sind auch in den Eckwerten enthalten (Maßnahmen 42 bis 45 des Konjunkturpakets). Die Bundesregierung ist bestrebt, bis zur Vorlage des Regierungsentwurfs die Voraussetzungen zur zeitnahen Umsetzung und Initiierung der Vorhaben zu schaffen.

Mit den Eckwerten für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025 wird die Ausfinanzierung der im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Maßnahmen bis zum Jahr 2025 sichergestellt. Entsprechend der Vorgaben der Europäischen Kommission sollen mit den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen die Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften der EU-Mitgliedstaaten verbessert, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abgemildert und die wirtschaftliche Erholung unterstützt werden. Der deutsche Aufbauplan hat einen klaren Fokus auf zukunftsweisende Projekte zur ökologischen Modernisierung und Digitalisierung der Wirtschaft und des Staates. So ist u. a. vorgesehen, mit kurz- und langfristigen Dekarbonisierungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen wie der E-Mobilität, der Gebäudesanierung oder der Wasserstofftechnologie den Klimaschutz voranzutreiben. Ein weiterer Schwerpunkt des deutschen Aufbau- und Resilienzplans liegt im intensiven Ausbau der digitalen Infrastruktur, die durch die digitale Bildungsoffensive und die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung flankiert wird. Zudem sind drei Deutsch-Französische Technologieprojekte im Bereich Wasserstoff, Cloud-Computing und Mikroelektronik enthalten, die offen für alle EU-Mitgliedstaaten sind und damit einen europäischen Mehrwert schaffen. Schließlich sollen konkrete Reformen die länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland im Rahmen des Europäischen Semesters aufgreifen. Das betrifft insbesondere konkrete Maßnahmen zum Abbau von Investitionshemmnissen. In den kommenden Wochen soll der Konsultationsprozess mit der EU-Kommission abgeschlossen und anschließend eine Annahme des deutschen Plans durch den ECOFIN-Rat herbeigeführt werden.

Die Bundesregierung setzt mit den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2022 und zur weiteren Finanzplanung bis 2025 auch ihre Unterstützung für den Strukturwandel in den Kohleregionen fort. In der weiteren Finanzplanung stellt sie im Einzelplan 60 für die Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz Mittel in Höhe von 1 Mrd. € in 2022 zuzüglich 500 Mio. € zur Restedeckung bereit, ab 2023 steigen die Finanzplanansätze auf 3,5 Mrd. € jährlich, so dass zusammen mit Mitteln zur Restedeckung von 500 Mio. € ein jährliches Gesamtvolumen von 4 Mrd. € zur

Verfügung steht. Zudem werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2 Mrd. € bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgebracht. Zur Erfüllung der Zusagen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen werden auch die EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang eingesetzt.

## **V. Weitere wesentliche Veränderungen gegenüber dem Finanzplan**

Neben der Festigung und Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung räumt die Bundesregierung dem sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft große Bedeutung ein. Dies äußert sich im Anstieg der Sozialausgaben von rund 202 Mrd. € im Jahr 2022 auf rund 213 Mrd. € im Jahr 2025. Insbesondere in der aktuellen Krisensituation hat sich der starke Sozialstaat bewährt und für eine soziale Absicherung der Bürgerinnen und Bürger gesorgt. In dieser Entwicklung der Sozialausgaben lässt sich auch die Dynamik der zukünftigen demografiebedingten Haushaltsbelastungen erkennen.

Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturpaket eine Beitragssatzgarantie für die Sozialversicherung ausgesprochen und somit bis einschließlich 2021 dafür gesorgt, dass die Beitragssätze das Niveau von 40 % unterschreiten. Um die wirtschaftliche Erholung nach der Pandemie zu stärken, strebt die Bundesregierung an, auch im kommenden Haushaltsjahr die Beitragssätze unter dieser Marke zu halten und damit für stabile Rahmenbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen in Deutschland zu schaffen. Das Bundesministerium der Finanzen wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für den Kabinettsbeschluss zum Bundeshaushalt 2022 haushaltsseitig eine entsprechende bedarfsgerechte Vorsorge treffen.

Die Ausgaben für die gesetzlichen Leistungen für Familien – vor allem Elterngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss – werden im Finanzplanzeitraum erheblich ausgeweitet und an die Entwicklung der Anzahl der Anspruchsberechtigten und die Höhe der zu gewährenden Leistungen angepasst. Überdies unterstützt der Bund mit dem Gute-Kita-Gesetz die Länder dabei, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe zu verbessern. Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde festgehalten, dass der Bund auch für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen wird.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zu ihren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO sowie innerhalb der Europäischen Union.

Daher wird der Verteidigungshaushalt im Jahr 2022 gegenüber dem Finanzplanansatz um rund 2,4 Mrd. € auf rund 49,3 Mrd. € aufgestockt.

Es besteht Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung, dass bestimmte Großvorhaben zum Schließen von Fähigkeitslücken gemäß dem Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und damit zur Wahrnehmung bereits eingegangener internationaler Verpflichtungen finanziert werden und dem Verteidigungshaushalt ermöglicht wird, die insoweit verabredeten Fähigkeitsziele zu erreichen.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben im Rahmen der deutsch-französischen und deutsch-norwegischen Rüstungskoperationen, die Schließung der Fähigkeitslücke zur luftgestützten, signalerfassenden Aufklärung (PEGASUS), die Nachfolge des Kampfflugzeugs TORNADO, den Ersatz der veralteten Flottendienstboote, die Beschaffung von Luftfahrzeugen zur U-Boot-Abwehr sowie eines Taktischen Luftverteidigungssystems. Die Umsetzung eines Teils dieser Vorhaben wird mit den Eckwerten bereits ermöglicht.

Im Jahr 2022 werden die ODA-relevanten Ausgaben der Ressorts für humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Klimaschutz um 2,4 Mrd. € deutlich erhöht.

Als weiterer Beitrag zur Stärkung des internationalen Gesundheitswesens stellt die Bundesregierung im Jahr 2022 im Einzelplan 60 einen Beitrag von 162 Mio. € für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereit.

Darüber hinaus wird wie bereits für das Jahr 2021 eine Globale Mehrausgabe für Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie zur Stärkung des interreligiösen Dialogs auch im Bundeshaushalt 2022 ausgebracht. Es treten neue Mittel in Höhe von 150 Mio. € hinzu. Damit beträgt die Globale Mehrausgabe nunmehr insgesamt 200 Mio. €.

Die Bundesregierung strebt den Umbau der Nutztierhaltung in Deutschland hin zu mehr Tierwohl an. Die Finanzierung soll – soweit der Bundeshaushalt betroffen sein sollte – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sowie unter Beachtung der Zuständigkeiten des Bundes dargestellt werden.

## **VI. Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel ständig zu erhöhen. Hierzu wurde gemäß Kabinetttentscheidung vom 23. September 2020 die Durchführung einer themenbezogenen Haushaltsanalyse (Spending Review) zum Thema „Personalhaushalt“ beschlossen. Die Analyse soll bis zum Kabinettsbeschluss zum Haushaltsentwurf 2022 sowie des Finanzplans bis 2025 abgeschlossen sein.

Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Themen für den kommenden Spending Review-Zyklus 2021/2022 festgelegt werden.

## **VII. Frühjahrsprojektion, Steuerschätzung, Änderungen der Berechnungsgrundlagen**

Die Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung und des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ sowie der Rentenschätzung im Mai 2021 können zu haushaltsrelevanten Veränderungen führen. Im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren werden solche Veränderungen eins zu eins in den betroffenen Einzelplänen berücksichtigt. Gleiches gilt sowohl für die im Eckwertebeschluss aufgeführten Ansätze für gesetzliche Leistungen als auch für dort genannte rechtliche Verpflichtungen, sofern sich zwischenzeitlich Änderungen der Berechnungsgrundlagen ergeben sollten.

## **VIII. Verfassungsorgane, Bundesrechnungshof und Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit**

Aufgrund der in § 28 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung angelegten Sonderstellung der Verfassungsorgane, des Bundesrechnungshofes und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden die Einzelpläne dieser Institutionen im Eckwertebeschluss mit ihren jeweiligen Finanzplanansätzen nachrichtlich berücksichtigt. Im zweiten Teil des regierungsinternen Aufstellungsverfahrens wird das Bundesministerium der Finanzen mit den Verfassungsorganen sowie dem Bundesrechnungshof und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Haushaltsverhandlungen aufnehmen. Sollten sich bei diesen Einzelplänen Veränderungen gegenüber dem Finanzplan ergeben, werden diese im weiteren Verfahren nachvollzogen.

## **D. Einheitliches Liegenschaftsmanagement**

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement sind im Bundeshaushalt 2022 und im Finanzplan bis 2025 unter Beachtung der jeweiligen Einzelplanplafonds bedarfsgerecht zu veranschlagen. Anpassungsbedarf, der sich nach Festlegung der Eckwerte ergibt (insbesondere Mietzahlungen an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bauunterhalt, Bewirtschaftungskosten, Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt), kann im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt werden.

## **E. Personal und Verwaltung**

Seit 2018 ist der Stellenbestand im Bundeshaushalt (ohne Soldatinnen und Soldaten sowie ohne Zuwendungsempfänger) insgesamt um rund 30.800 Planstellen und Stellen gestiegen. Ein Großteil der dabei neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dient zur Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit, zum Abbau der sogenannten sachgrundlosen Befristungen, zur Stärkung strukturschwacher Regionen sowie zur Umsetzung von Gesetzesvorhaben und weiteren Zielen des Koalitionsvertrages.

Vor dem Hintergrund dieses Aufwuchses und in Anbetracht der haushaltspolitischen Lage können für den Haushalt 2022 neue Planstellen und Stellen nur im Ausnahmefall in Aussicht gestellt werden. Sie müssen absolut zwingend erforderlich sein und stellenmäßig und finanziell kompensiert werden. Der Personalbedarf muss unter Anwendung angemessener Methoden sachgerecht ermittelt worden sein und nachgewiesen werden. Die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben ist ausgeschlossen.

Für die Auswirkungen der Ergebnisse zur Tarifrunde 2020 (Bund und Kommunen) und deren Übertragung auf den Bereich der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 60 getroffen, die in Anspruch genommen werden kann, wenn bei dem jeweiligen Kapitel keine Ausgabereste mehr zur Verfügung stehen und alle Deckungsmöglichkeiten im Einzelplan ausgeschöpft wurden. Dies gilt auch für Zuweisungen an den Versorgungsfonds sowie für Mehrausgaben aufgrund in den Vorjahren neu ausgebrachter Planstellen und Stellen.

## **F. Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF)**

Die Bundesregierung hat - wie in den Vorjahren - darauf verzichtet, detaillierte Eckwerte für den Wirtschaftsplan des EKF für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 abzubilden. Berücksichtigt ist jedoch in den Eckwerten des Einzelplans 60 die Bundeszuweisung gemäß § 4 Absatz 3 EKFG. Sie beläuft sich in den Jahren 2022 bis 2025 auf insgesamt knapp 11,9 Mrd. €. Mit dem Regierungsentwurf wird die Bundesregierung den EKF-Wirtschaftsplan vorlegen.

Bei der Festsetzung der Zuweisung an den EKF sind neben einer haushaltsneutralen Umschichtung die Beschlüsse zur Verlängerung der Innovationsprämie, zum Flottenerneuerungsprogramm für schwere Nutzfahrzeuge, zum Förderprogramm zur treibhausgasneutralen Erzeugung und Nutzung von Wärme, zu den Ausgleichszahlungen für Betreiber von Kohlekraftwerken, zum Windenergie-auf-See-Gesetz sowie zu dem im deutschen Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Deutsch-Französischen Technologieprojekt im Bereich Wasserstoff berücksichtigt.

## **G. Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“**

Die Bundesregierung hat - wie in den Vorjahren - darauf verzichtet, detaillierte Eckwerte für den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 abzubilden. Berücksichtigt ist jedoch in den Eckwerten des Einzelplans 60 die Bundeszuweisung gemäß § 4 Absatz 2 DIFG. Sie beläuft sich in den Jahren 2022 bis 2025 auf insgesamt rund 8,0 Mrd. €. Mit dem Regierungsentwurf wird die Bundesregierung den Wirtschaftsplan zum Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vorlegen.

## **H. Zeitplan**

Das Bundesministerium der Finanzen wird unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss ein Rundschreiben zur Umsetzung des Eckwertebeschlusses an die Bundesministerien versenden. Die jeweiligen Bundesministerien sind dazu aufgefordert, dem Bundesministerium der Finanzen die für die Umsetzung des Eckwertebeschlusses notwendigen Unterlagen zum Sachhaushalt bis zum 16. April 2021 vorzulegen. Die für den Personalhaushalt erforderlichen Unterlagen sind ebenfalls bis zum 16. April 2021 zu übermitteln.

Die Umsetzung des Eckwertebeschlusses zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und zum Finanzplan bis 2025, für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ und „Digitale Infrastruktur“ für das Jahr 2022 sowie die Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den vom Eckwertebeschluss betroffenen Obersten Bundesbehörden sind bis zum 4. Juni 2021 abzuschließen. Der Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf zum Bundeshaushaltsplan 2022 und zum Finanzplan bis zum Jahr 2025 erfolgt voraussichtlich am 23. Juni 2021.

# Eckwerte

## Der Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

### Gesamtübersicht

	Soll <sup>1)</sup> 2021	Eckwerte 2022	Finanzplan (Eckwerte)		
			2023	2024	2025
Mrd. €					
1	2	3	4	5	6
<b>I. Ausgaben .....</b>	<b>547,7</b>	<b>419,8</b>	<b>397,5</b>	<b>402,7</b>	<b>403,4</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent .....	+24,0	-23,4	-5,3	+1,3	+0,2
<b>II. Einnahmen .....</b>	<b>547,7</b>	<b>419,8</b>	<b>397,5</b>	<b>402,7</b>	<b>403,4</b>
Steuereinnahmen .....	284,0	308,2	322,8	335,0	347,4
Nettokreditaufnahme .....	240,2	81,5	8,3	11,5	10,0
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen .....	61,9	50,0	50,0	50,0	50,0

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>1)</sup> In der Fassung der Kabinettsvorlage des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.





# Eckwerte

## Bundeshaushalt 2022

### Einzelplanübersicht

### Einnahmen

Einzelpläne	Soll <sup>1)</sup> 2021	Eckwerte 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt <sup>2)</sup> .....	0,19	0,19	-
02 Deutscher Bundestag <sup>2)</sup> .....	1,78	1,78	-0,1
03 Bundesrat <sup>2)</sup> .....	0,09	0,02	-75,6
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3,50	3,50	-
05 Auswärtiges Amt .....	200,79	147,79	-26,4
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	1 195,62	1 236,85	+3,4
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	624,78	631,78	+1,1
08 Bundesministerium der Finanzen .....	620,45	610,05	-1,7
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	465,10	379,27	-18,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	80,38	80,70	+0,4
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	1 813,31	1 755,98	-3,2
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	8 085,38	8 108,07	+0,3
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	260,80	710,80	+172,5
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	102,69	102,69	-
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	852,98	896,24	+5,1
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	199,05	199,05	-
19 Bundesverfassungsgericht <sup>2)</sup> .....	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof <sup>2)</sup> .....	3,93	1,97	-49,8
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit <sup>2)</sup> .....	0,09	0,09	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	802,53	828,83	+3,3
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	40,28	41,25	+2,4
32 Bundesschuld .....	241 296,99	82 668,38	-65,7
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	291 074,99	321 364,61	+10,4
<b>Insgesamt</b>	<b>547 725,71</b>	<b>419 769,92</b>	

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>1)</sup> Soll 2021 in der Fassung der Kabinetttvorlage des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.

<sup>2)</sup> Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.



# Eckwerte

## Bundeshaushalt 2022

### Einzelplanübersicht

### Ausgaben

Einzelpläne	Soll <sup>1)</sup> 2021	Eckwerte 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt <sup>2)</sup> .....	44,65	44,47	-0,4
02 Deutscher Bundestag <sup>2)</sup> .....	1 059,76	1 052,12	-0,7
03 Bundesrat <sup>2)</sup> .....	41,19	41,13	-0,1
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3 652,41	3 448,38	-5,6
05 Auswärtiges Amt .....	6 301,73	6 101,21	-3,2
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	18 457,71	18 517,71	+0,3
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	957,46	959,21	+0,2
08 Bundesministerium der Finanzen .....	8 742,34	8 527,29	-2,5
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	10 433,53	9 810,43	-6,0
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	7 676,08	6 982,29	-9,0
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	164 920,48	161 402,31	-2,1
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	41 154,47	33 685,16	-18,1
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	46 930,01	49 291,40	+5,0
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	43 996,42	16 030,49	-63,6
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	2 657,06	2 676,23	+0,7
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	13 128,09	12 159,26	-7,4
19 Bundesverfassungsgericht <sup>2)</sup> .....	37,17	35,77	-3,8
20 Bundesrechnungshof <sup>2)</sup> .....	168,88	170,93	+1,2
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit <sup>2)</sup> .....	31,54	31,53	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	12 425,68	10 800,00	-13,1
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	20 799,43	19 361,62	-6,9
32 Bundesschuld .....	15 273,60	16 250,00	+6,4
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	128 836,03	42 390,97	-67,1
<b>Insgesamt</b>	<b>547 725,71</b>	<b>419 769,92</b>	

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>1)</sup> Soll 2021 in der Fassung der Kabinetttvorlage des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.

<sup>2)</sup> Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in Spalte 3 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.



## Eckwerte

### Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan 2021 bis 2025

#### Einnahmen

Einzelpläne	Soll <sup>1)</sup> 2021	2022	2023	2024	2025
		Plafond			
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt <sup>2)</sup> .....	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
02 Deutscher Bundestag <sup>2)</sup> .....	1,78	1,78	1,78	1,78	1,78
03 Bundesrat <sup>2)</sup> .....	0,09	0,02	0,05	0,02	0,02
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
05 Auswärtiges Amt .....	200,79	147,79	162,49	177,49	187,79
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	1 195,62	1 236,85	1 216,31	1 212,59	1 192,57
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	624,78	631,78	624,78	624,78	624,78
08 Bundesministerium der Finanzen .....	620,45	610,05	514,86	306,05	304,61
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	465,10	379,27	379,27	379,27	379,27
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	80,38	80,70	78,97	77,08	77,08
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	1 813,31	1 755,98	1 782,16	1 769,90	1 748,90
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	8 085,38	8 108,07	8 105,54	8 105,05	8 455,05
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	260,80	710,80	210,80	210,80	210,80
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	102,69	102,69	102,69	102,69	102,69
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	852,98	896,24	959,18	921,39	933,39
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	199,05	199,05	199,05	199,05	199,05
19 Bundesverfassungsgericht <sup>2)</sup> .....	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
20 Bundesrechnungshof <sup>2)</sup> .....	3,93	1,97	0,01	0,01	0,01
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit <sup>2)</sup> .....	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	802,53	828,83	822,11	816,69	820,69
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	40,28	41,25	41,25	41,25	41,25
32 Bundesschuld .....	241 296,99	82 668,38	9 495,92	12 619,83	11 040,45
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	291 074,99	321 364,61	372 749,26	375 104,07	377 027,28
<b>Insgesamt</b>	<b>547 725,71</b>	<b>419 769,92</b>	<b>397 450,29</b>	<b>402 673,60</b>	<b>403 351,27</b>

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>1)</sup> Soll 2012 in der Fassung der Kabinetttvorlage des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.

<sup>2)</sup> Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.



## Eckwerte

### Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan 2021 bis 2025

#### Ausgaben

Einzelpläne	Soll <sup>1)</sup> 2021	2022	2023	2024	2025
	Plafond				
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt <sup>2)</sup> .....	44,65	44,47	44,01	44,19	44,19
02 Deutscher Bundestag <sup>2)</sup> .....	1 059,76	1 052,12	1 053,00	1 063,00	1 063,00
03 Bundesrat <sup>2)</sup> .....	41,19	41,13	37,85	39,98	39,98
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3 652,41	3 448,38	3 331,46	3 312,84	3 300,14
05 Auswärtiges Amt .....	6 301,73	6 101,21	5 019,69	4 916,95	5 123,62
06 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	18 457,71	18 517,71	15 872,02	15 938,80	15 744,87
07 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	957,46	959,21	953,58	951,12	937,20
08 Bundesministerium der Finanzen .....	8 742,34	8 527,29	8 455,47	8 543,08	8 594,06
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ....	10 433,53	9 810,43	9 477,77	8 667,90	8 474,62
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	7 676,08	6 982,29	7 006,01	6 878,43	6 696,13
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	164 920,48	161 402,31	166 535,57	171 772,97	175 120,52
12 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	41 154,47	33 685,16	32 635,84	31 796,46	32 713,83
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	46 930,01	49 291,40	46 325,41	46 155,12	45 733,26
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	43 996,42	16 030,49	15 690,45	15 584,70	15 465,20
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	2 657,06	2 676,23	2 590,27	2 517,78	2 529,95
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	13 128,09	12 159,26	12 079,67	12 254,02	12 473,02
19 Bundesverfassungsgericht <sup>2)</sup> .....	37,17	35,77	39,34	38,34	38,34
20 Bundesrechnungshof <sup>2)</sup> .....	168,88	170,93	173,29	176,61	176,61
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit <sup>2)</sup> .....	31,54	31,53	31,55	31,58	31,58
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	12 425,68	10 800,00	9 324,88	9 245,62	9 245,62
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung ...	20 799,43	19 361,62	19 007,68	19 146,88	19 096,51
32 Bundesschuld .....	15 273,60	16 250,00	17 212,00	19 326,00	16 542,00
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	128 836,03	42 390,97	24 553,48	24 271,22	24 167,01
<b>Insgesamt</b>	<b>547 725,71</b>	<b>419 769,92</b>	<b>397 450,29</b>	<b>402 673,60</b>	<b>403 351,27</b>

Differenzen durch Rundung möglich

<sup>1)</sup> Soll 2021 in der Fassung der Kabinetttvorlage des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.

<sup>1)</sup> Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21 sind nicht Gegenstand des Eckwertebeschlusses; es erfolgt in den Spalten 3 bis 6 nachrichtlich der Ausweis des geltenden Finanzplanansatzes.

